OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303217/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 22. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M S, X, X, Kroatien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12. April 2022, GZ: BHSE/922150012235/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro herabgesetzt wird, die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 100 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2022, GZ: BHSE/922150012235/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens T d.o.o., Kroatien, X, X, zumindest am 15.02.2022 um 09:50 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch Beamte der PI S) folgende ägyptische Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, 4493 Wolfern, Str.Nr. L564, Km 23,61, als Arbeiter (Zustelldienst) beschäftigt, ohne eine ZKO Überlassungsmeldung zu erstatten:

Herr H A; geb. x
Herr K A; geb. x

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 26 Abs. 1 Z.1 iVm § 19 LSD-BG verstoßen. Es wurde bei der Kontrolle festgestellt, dass keine ZKO Überlassungsmeldung vorgelegt werden konnte.

Diese Tat haben Sie als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma zu verantworten.
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oben näher bezeichnete Firma für die mit diesem in dieser Rechtssache erlassenen Bescheid über Sie als zur Vertretung nach außen Berufenen der oben näher bezeichneten Firma wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass Herr H der Firma T mit dem Sitz in X, X und Herr K der Firma T KG mit dem Sitz in X, X, zur Erbringung von Arbeitsleistungen überlassen worden seien. Beide Unternehmen hätten sich verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen für den reibungslosen Betrieb der Arbeiter vorzubereiten und den erforderlichen Institutionen ordnungsgemäß Bericht zu erstatten.

Als Nachweis für die Beschäftigung und Meldung der beiden Arbeiter zur Sozialversicherung würden die A1 Dokumente der Beiden über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Kroatien vorgelegt. Zudem würden die Geschäftskooperationsverträge mit der Firma T und T KG vorgelegt.

Der Bf habe auf das unverantwortliche Verhalten dieser beiden Firmen insofern reagiert, als er die Zusammenarbeit beendet habe und die betroffenen Personen, hinsichtlich der dieses Verfahren durchgeführt würde, automatisch ihre Beschäftigung in seinem Unternehmen beendet hätten.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 12. Mai 2022 die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden, als der Sachverhalt vom Bf nicht bestritten wird und zudem eine mündliche Verhandlung, trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, nicht beantragt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma T d.o.o mit dem Sitz in X, X, Kroatien. Das Unternehmen des Bf ist im Transportbereich und Bauwesen tätig.

Die ägyptischen Staatsangehörigen I H und M K standen im Februar 2022 in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen des Bf. Die beiden ägyptischen Staatsangehörigen waren in Kroatien in dieser Zeit zur Sozialversicherung gemeldet. Es liegen A1 Dokumente hinsichtlich des Arbeiters K für einen Einsatzzeitraum vom 2. Dezember 2021 bis 30. September 2022 und für den Arbeiter H für den Zeitraum 7. Juni 2021 bis 11. November 2022 vor.

Das Unternehmen des Bf hat mit den österreichischen Unternehmen T KG, X, X und dem Einzelunternehmen M E mit dem Sitz in X, X, Vereinbarungen bzgl. der Überlassung von Arbeitskräften abgeschlossen. Vereinbart war, dass sich die österreichischen Unternehmen um die erforderlichen Papiere für die rechtskonforme Arbeitsaufnahme kümmern.

Am 15. Februar 2022 wurde von Beamten der PI S auf der Wolferner Straße, L564 bei Km 23,61, eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, welches auf den Einzelunternehmer B E zugelassen ist, wurde von I H gelenkt. Als Beifahrer war M K im Fahrzeug anwesend.

Im Zuge der Kontrolle wurde von den Beamten der PI S die Finanzpolizei beigezogen. Gegenüber den Organen der Finanzpolizei führte Herr H aus, dass er seit 1. Dezember 2021 für den Zulassungsbesitzer des kontrollierten Fahrzeuges, den Einzelunternehmer B E arbeitet. Während der Kontrolle legte Herr H neben der

Aufenthaltskarte und der arbeitsrechtlichen Bewilligung für Kroatien auch ein A1 Dokument vor, welches als Arbeitgeber die Firma T d.o.o ausweist.

Auch vom Beifahrer M K konnte eine Aufenthaltskarte und eine arbeitsrechtliche Bewilligung für Kroatien vorgelegt werden. Eine nachträglich von der Finanzpolizei durchgeführte IMI Abfrage ergab, dass auch Herr K Dienstnehmer der Firma T d.o.o ist.

Weitere Unterlagen wie eine ZKO-Entsendemeldung, Arbeitsvertrag oder Lohnunterlagen konnten von den beiden angetroffenen Arbeitern nicht vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Anwesenheit des Herrn K im Transportfahrzeug gab Herr H an, dass dieser am Kontrolltag den ersten Tag mit ihm im Fahrzeug unterwegs sei.

Im Zuge der Kontrolle wurde auch der Einzelunternehmer B E befragt und gab dieser an, dass Herr H in seinem Unternehmen als Paketzusteller eingesetzt ist und hinsichtlich der Überlassung des Arbeiters eine Vereinbarung mit dem Unternehmen des Bf besteht.

Weitere Erhebungen der Kontrollorgane hinsichtlich arbeitsmarktrechtlicher Bewilligungen bzw. Höhe der Lohnzahlungen wurden im Zuge der Kontrolle bzw. nachträglich nicht geführt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Beschwerdevorbringen des Bf sowie dem von der Finanzpolizei Steyr erstellten Strafantrag.

Der Bf selbst führt aus, dass die beiden angetroffenen ägyptischen Arbeiter bei seinem Unternehmen in Kroatien beschäftigt sind und er Vereinbarungen mit den jeweils genannten österreichischen Unternehmen hinsichtlich der Überlassung von Arbeitskräften getroffen hat. Unabhängig davon, dass sich im Zuge der Kontrolle ergeben hat, dass der Arbeiter H nicht bei dem vom Bf genannten Einzelunternehmer E M sondern beim Einzelunternehmer B E seine Arbeitsleistungen erbracht hat, steht unbestritten fest, dass das Unternehmen des Bf diesen als Arbeitskraft nach Österreich grenzüberschreitend überlassen hat.

Auch hinsichtlich des Arbeiters K gibt der Bf an, dass er diesen dem österreichischen Unternehmen überlassen hat. Der Umstand, dass die beiden Arbeiter in Kroatien zur Sozialversicherung gemeldet waren, ergibt sich aus den vorliegenden A1 Dokumenten.

Insgesamt bestehen daher am Sachverhalt, insbesondere der grenzüberschreitenden Überlassung der Arbeitskräfte, keine Zweifel und wird dies vom Bf im Rahmen seines Beschwerdevorbringens auch so bestätigt. Faktum ist auch, dass

sich der Bf selbst nicht um die Entsendemeldung gekümmert hat, sondern sich diesbezüglich auf seine österreichischen Vertragspartner verlassen hat. Entsendemeldungen wurden nach den Erhebungsergebnissen der Finanzpolizei aber nicht erstattet. Insofern steht diese Tatsache unbestritten fest.

Aus dem Strafantrag ergibt sich zudem, dass neben den Aufenthaltskarten sowie den arbeitsrechtlichen Bewilligungen für Kroatien von den angetroffenen Arbeitern keine weiteren Unterlagen wie Arbeitsverträge oder Lohnunterlagen vorgelegt werden konnten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021 lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

§ 1.(1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[…]

(4) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Bundesgesetz unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis sonst anzuwendenden Rechts auch für aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der schweizerischen Eidgenossenschaft oder aus einem sonstigen Drittstaat zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandte Arbeitnehmer oder grenzüberschreitend überlassene Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 AÜG. Die Entsendung von Arbeitnehmern oder die grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist wie die Überlassung oder Entsendung aus dem EWR zu behandeln. Das dritte Hauptstück, ausgenommen § 41, findet auf aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsandte Arbeitnehmer oder überlassene Arbeitskräfte keine Anwendung. Die §§ 17 bis 21, 23 und 26 und das dritte Hauptstück, ausgenommen § 41, finden auf die Entsendung von Arbeitnehmern oder die Überlassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten keine Anwendung.

[…]

Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 19.(1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

[...]

(4) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Überlassung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name und Anschrift des Überlassers,
2. Name und Anschrift des zur Vertretung nach außen Berufenen des Überlassers,
3. Name und Anschrift des Beschäftigers sowie dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer und dessen Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand,
4. Name, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Sozialversicherungsträger sowie Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen beim Beschäftiger,
6. Orte der Beschäftigung, jeweils unter genauer Angabe der Anschrift, in Österreich,
7. in den Fällen des § 21 Abs. 3 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
8. Höhe des jedem einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts,
9. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
10. sofern für die Beschäftigung der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
11. sofern die überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

[...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26.(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder

   […]

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen."

II.2. Wie der Bf in seinem Beschwerdevorbringen ausführt, hat er die in seinem Unternehmen in Kroatien beschäftigten ägyptischen Staatsangehörigen aufgrund von mit österreichischen Unternehmen getroffenen Vereinbarungen, diesen zur Erbringung von Arbeitsleistungen in Österreich überlassen. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass im gegenständlichen Fall von einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung auszugehen ist. Dies bedingt, dass im gegenständlichen Fall, hinsichtlich des Arbeitseinsatzes der beiden Arbeitnehmer die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes zur Anwendung kommen.

Gemäß § 19 Abs. 1 LSD-BG hat der Überlasser mit dem Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat die Beschäftigung von nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Im gegenständlichen Fall steht unbestritten fest, dass vom Unternehmen des Bf vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme seiner Arbeiter in Österreich keine Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle erstattet wurde. Insofern hat der Bf die im LSD-BG normierte Verpflichtung nicht erfüllt. Dem Bf als Überlasser der Arbeitskräfte ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf verantwortet sich damit, dass er mit den österreichischen Unternehmen vereinbart hat, dass diese für die Einholung der erforderlichen Papiere für die Arbeitsaufnahme der Arbeitskräfte in Österreich Sorge tragen. Mit diesem Vorbringen kann sich der Bf allerdings nicht entlasten. Vielmehr trifft den Bf als ausländischen Unternehmer die Verpflichtung, sich vor Arbeitsaufnahme hinsichtlich der erforderlichen Meldungen und notwendigen Papiere entsprechend zu erkundigen. Dies hat der Bf eigenen Angaben zu folge nicht gemacht. Vielmehr hat er sich auf die Geschäftspartner verlassen. Mit diesem Vorbringen ist es dem Bf jedenfalls nicht gelungen, sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen. Zumindest ist dem Bf fahrlässiges Verhalten, indem er sich selbst nicht um die ordnungsgemäße Meldung oder die erforderlichen Papiere gekümmert hat, vorzuwerfen. Insofern ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wird im Rahmen der Strafbemessung ausgeführt, dass im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen davon auszugehen ist, dass Verstöße gegen das LSD-BG ganz allgemein einen schwerwiegenden Unrechtsgehalt

aufweisen können. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass mit der Novelle des LSD-BG, BGBl I. Nr. 174/2021, die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen beseitigt wurden bzw. nicht für jeden betroffenen Arbeitnehmer gesondert eine Strafe zu verhängen ist. Dem letztgenannten Erfordernis hat die belangte Behörde bereits dadurch entsprochen, als eine Gesamtstrafe hinsichtlich der zwei betroffenen Arbeitnehmer, für die keine ZKO Meldung erstattet wurde, festgesetzt wurde. Dem von der belangten Behörde angenommenen schweren Unrechtsgehalt ist allerdings zu entgegnen, dass im Zuge der Kontrolle Aufenthaltskarte und arbeitsmarkt-rechtliche Bewilligungen für Kroatien von den beiden Arbeitnehmern vorgelegt wurden. Zudem ergab die Kontrolle, dass beide Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung in Kroatien angemeldet sind. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Nichterstattung der ZKO Meldung einem Formalkriterium nicht entsprochen wurde und insofern straferschwerende Umstände im gegen-ständlichen Fall nicht anzuwenden sind. Zudem ist dem Bf lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, zumal er sich hinsichtlich der entsprechenden Meldungen auf seine österreichischen Geschäftspartner verlassen hat. Für das Landes-verwaltungsgericht scheint es daher im gegenständlichen Fall vertretbar, die Geldstrafe zu reduzieren und wird auch die nunmehr festgesetzte Strafe generalpräventiven Gesichtspunkten gerecht. Außerdem verdeutlicht auch diese Strafhöhe dem Bf eindringlich, dass den Vorgaben des LSD-BG hinsichtlich der Meldung von grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassungen besonderes Augenmerk zu schenken ist.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger